

Grundstücke. Diese wird ermittelt bei vermieteten Häusern durch Erhebung des Mietertrags, bei anderen Häusern nach zwei Systemen; nämlich in Gegenden, wo noch Häuser vermietet werden, durch Vergleichung mit den Erträgen der letzteren; in Gegenden, wo nicht vermietet wird, als Realsteuer, d. h. nach dem Flächeninhalt des überbauten Grund und Bodens, wobei für ein Ar ein Ertrag von fünf Mark angenommen wird.

Die Haussteuer ist nicht unabänderlich; es kann unter gewissen ¹⁴⁵⁰ Voraussetzungen sowohl von der Steuerbehörde wie von den Beteiligten eine Neuregelung beantragt werden. Steuerfrei sind Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und ähnliche Gebäude. Für die Jahre 1908 und 1909 werden $3\frac{80}{100}$ Pfennig für jede Mark der Steuerverhältniszahl erhoben.

4. Die Grubenfeldabgabe.

Sie ist von den Bergwerkseigentümern oder deren gesetzlichen ¹⁴⁵¹ Vertretern zu entrichten und richtet sich nach der Größe des Grubenfeldes, d. h. nach der Größe des Raumes, für den das Recht erworben ist, andere vom Bergbau auszuschließen.

5. Die Einkommensteuer.

Die (spezielle) Einkommensteuer ist zu entrichten ¹⁴⁵² a. von dem Einkommen aus Lohnarbeit, z. B. dem Verdienst des Dienstboten, Gewerbegehilfen, Fabrikarbeiters; b. von dem Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, so aus dem Geschäftserwerb der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte; c. von dem Einkommen aus Besoldungen, Ruhegehältern usw. der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, aus länger gesicherten Dienstbezügen von Privatbediensteten und aus ähnlichen sonstigen Einnahmen. Für die Regel werden die Einkommen der Ehefrau und unselbständiger Kinder mit dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes als ein Einkommen versteuert. Die Steuer beträgt bei einem Einkommen bis zu 500 M. 50 Pf., bei einem Einkommen von 500—700 M. 1 M. und sie steigt in ähnlicher Weise progressiv weiter (s. Nr. 1377 Anm. 2); so beträgt sie bei Einkommen von 2000 M. 10 M., bei 5500 Mark Einkommen 50 M.; bei 14 000 M. Einkommen 200 M.

Befreit von der Einkommensteuer sind hauptsächlich die Ge- ¹⁴⁵³ meinden, ferner Unterstützungs-, Pensions-, Kranken- und ähnliche Kassen, der Arbeitsverdienst von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, weibliche Personen, deren Einkommen 500 M. jährlich nicht übersteigt und die auch aus anderen